

Kurztitel

Saatgutgesetz 1997

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 72/1997

§/Artikel/Anlage

§ 34

Inkrafttretensdatum

01.07.1997

Außerkrafttretensdatum

07.07.2000

Text

Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbot für Pflanzgut von Kartoffeln

§ 34. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Einfuhr von Pflanzgut von Kartoffeln, das in Vertrags- oder Mitgliedstaaten oder Drittstaaten anerkannt oder zugelassen ist, zu beschränken oder zu verbieten, wenn dies zur Erhaltung der Qualität der inländischen Kartoffelerzeugung erforderlich ist und dem Gemeinschaftsrecht entspricht.